

Merkblatt

für den Erwerb des Kleinen Waffenscheines nach § 10 Abs. 4 Waffengesetz (WaffG)

Wozu berechtigt der Kleine Waffenschein?

Der Kleine Waffenschein berechtigt ausschließlich zum Führen von Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen (PTB-Waffen) außerhalb der eigenen Wohnung, Geschäftsräume und des befriedeten Besitztums, wenn diese das Zulassungszeichen der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt (PTB) aufweisen



Soweit die Waffen ausschließlich im befriedeten Besitztum (z.B. Haus, Wohnung, eigener Garten) aufbewahrt werden, ist ein Kleiner Waffenschein nicht erforderlich. Andere tragbare Gegenstände wie z. B. Tierabwehrspray (Pfefferspray) oder ein amtlich zugelassenes Elektroimpulsgerät mit Prüfzeichen erfordern keinen Kleinen Waffenschein.

Das Führen einer PTB-Waffe bei öffentlichen Veranstaltungen ist generell verboten. Der Kleine Waffenschein ist zusammen mit einem gültigen Personalausweis oder Reisepass mitzuführen und der Polizei sowie anderen Behörden auf Verlangen vorzuzeigen.

Die Nichtvorlage des Kleinen Waffenscheins beim Führen einer PTB-Waffe stellt eine Ordnungswidrigkeit nach § 53 Abs. 1 Nr. 20 WaffG dar und wird mit einer Geldbuße geahndet.

Wie muss die PTB-Waffe aufbewahrt werden?

Wer Waffen oder Munition besitzt, hat die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass diese Gegenstände abhandenkommen oder Dritte sie unbefugt an sich nehmen.

Waffen und Munition müssen getrennt voneinander jeweils in einem abschließbaren Behältnis aufbewahrt werden (§ 36 WaffG).

Darf der Inhaber des Kleinen Waffenscheins mit einer PTB-Waffe schießen?

Der „Kleine Waffenschein“ berechtigt grundsätzlich nicht zum Schießen mit Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen. Das gilt ausdrücklich auch zu Silvester. Schießen außerhalb von Schießstätten ohne Schießerlaubnis ist mit den oben genannten Waffen u.a. nur zulässig

- durch den Inhaber des Hausrechts oder mit dessen Zustimmung im befriedeten Besitztum, sofern die Geschosse das Besitztum nicht verlassen können oder mit Schusswaffen, aus denen nur Kartuschenmunition verschossen werden kann,
- mit Signalwaffen bei Not- und Rettungsübungen,
- mit Schreckschuss- oder mit Signalwaffen zur Abgabe von Start- oder Beendigungszeichen im Auftrag der Veranstalter bei Sportveranstaltungen, wenn optische oder akustische Signalgebung erforderlich ist.

Das Schießen außerhalb von Schießstätten und außerhalb der Wohnung, der Geschäftsräume und des befriedeten Besitztums ist, außer in Fällen der Notwehr und des Notstandes, grundsätzlich verboten. Zuwiderhandeln stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, welche mit einer Geldbuße bis zu 10.000,- € geahndet werden kann (§ 53 Abs. 1 Nr. 3 WaffG).

HINWEIS: Dieses Merkblatt entbindet den Inhaber des Kleinen Waffenscheins nicht, sich über die waffenrechtlichen Bestimmungen zu informieren.

- Die Verwaltungsgebühr beträgt 65,00 € und wird vor Erteilung des Kleinen Waffenscheins durch die Übersendung eines Kostenbescheides erhoben (Vorkasse).
- Das Führen der genannten Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen ohne den Kleinen Waffenschein ist eine Straftat nach § 52 Abs. 3 Nr. 2 a WaffG und kann mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit einer Geldstrafe geahndet werden.
- **Die Regelüberprüfung der Zuverlässigkeit erfolgt mindestens alle 3 Jahre, die Kosten dafür haben Sie zu tragen (§ 4 Abs. 3 WaffG).**
- Der Kleine Waffenschein berechtigt nicht, Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen bei Versammlungen im Sinne des Versammlungsgesetzes und bei öffentlichen Veranstaltungen im Sinne von § 42 des Waffengesetzes zu führen.

Achtung! Die polizeilichen Beratungsstellen raten generell vom Mitführen von Waffen oder Abwehrgeräten zur Selbstverteidigung ab, da der Täter in einer solchen Situation seine Gewaltbereitschaft bzw. Aggressivität noch weiter steigern könnte. Das „Programm Polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes“ rät darüber hinaus auch zur Vorsicht beim Einsatz von Tränengas und Schreckschusswaffen mit Tränengaspatronen. Zum einen ist die Reizgasmenge oft nicht ausreichend; zum anderen spielen Windrichtung und –stärke eine nicht unerhebliche Rolle, da sich die nebelige Wirkung bei unsachgemäßer Anwendung oftmals gegen das Opfer wenden und dabei Tränenblindheit verursachen kann. Zudem ist Reizgas zum Einsatz in geschlossenen Räumen (auch: Pkw etc.) nicht geeignet.



Wenn Sie in folgenden Kommunen wohnen:

Stadt Barsinghausen

Stadt Burgdorf

Stadt Burgwedel

Stadt Gehrden

Gemeinde Hemmingen

Gemeinde Isernhagen

Stadt Laatzen

Stadt Langenhagen

Stadt Ronnenberg

Stadt Seelze

Stadt Sehnde

Gemeinde Uetze

Gemeinde Wedemark

Gemeinde Wennigsen

ist die Region Hannover, - Team 32.01 -, Postfach 1 47, 30001 Hannover, für Sie zuständig.

Nutzen Sie den Postweg!

Für viele der Verwaltungsleistungen des Teams ist ein persönlicher Besuch nicht erforderlich. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden Sie dahingehend gern beraten, ob eine Vorsprache unbedingt notwendig ist oder ob eine Erledigung des Anliegens auf dem Postweg oder online möglich ist.

- Achten Sie bitte auf die gültigen Portokosten. Unzureichend frankierte Briefe können leider nicht angenommen werden!

So können Sie uns erreichen:

Telefonische Erreichbarkeit

- Montag – Donnerstag 08.00 Uhr bis 15.30 Uhr
- Freitag 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr

Persönliche Termine nur nach vorheriger Vereinbarung.

Dienstgebäude: Hildesheimer Str. 20

+ Zimmer 268 und 269

☎ 0511/616-2 -2945, -4068 oder-4027

Jagd.waffen@region-hannover.de

Bankverbindung:

Sparkasse Hannover

IBAN: DE36 2505 0180 0000 0184 65

BIC: SPKHDE2H

Dieses Merkblatt können Sie auch über die Internetadresse www.hannover.de (Suchwort: Waffen) herunterladen.